

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Emden/Leer
Standort: Emden
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule und der aktualisierten Dokumente können die avisierten Auflagen entfallen.

I. Auflagen

Keine

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage 1 in Bezug auf das Kriterium Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"In den Modulbeschreibungen für die Bachelorstudiengänge müssen die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen durchgängig entsprechend der tatsächlich gelebten Praxis und unter der dafür vorgesehenen Rubrik dokumentiert werden." (Akkreditierungsbericht, S. 29f.)

Diese von der Agentur avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat mit Antragstellung eine Stellungnahme eingereicht. Zusammen mit der Stellungnahme hat die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch nachgereicht. In den überarbeiteten Modulbeschreibungen sind die Teilnahmevoraussetzungen entsprechend der gelebten Praxis unter der dafür vorgesehenen Rubrik dokumentiert worden.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 7 Nds. StudAkkVO geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Zur avisierten Auflage 2 in Bezug auf das Kriterium Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Sämtliche in der Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule müssen im Modulhandbuch beschrieben werden." (Akkreditierungsbericht, S. 30)

Die Hochschule hat mit Antragstellung eine Stellungnahme eingereicht. Zusammen mit der Stellungnahme hat die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch nachgereicht. Die Module „Systemtheorie und nachhaltige Organisationsentwicklung“ und „Blended learning: Sustainability consulting“ sind im Modulhandbuch ergänzt worden.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 7 Nds. StudAkkVO geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Zur avisierten Auflage 3 in Bezug auf das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Qualifikationsziele müssen sämtliche Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse umfassen. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden muss insgesamt als Zielsetzung des Studiengangs deutlicher erkennbar werden bzw. klarer herausgearbeitet werden." (Akkreditierungsbericht, S. 37)

Diese vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat mit Antragstellung eine Stellungnahme eingereicht. Zusammen mit der Stellungnahme hat die Hochschule die überarbeiteten Qualifikationsziele vorgelegt. Diese umfassen

sämtliche Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und lassen auch die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden erkennen.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 11 Nds. StudAkkVO geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Zur avisierten Auflage 4 in Bezug auf das Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Es muss sichergestellt sein, dass der Grundsatz des modulbezogenen Prüfens im Studiengang vollumfänglich eingehalten wird." (Akkreditierungsbericht, S. 56)

Im Akkreditierungsbericht heißt es dazu:

"In den Modulen "Konstruktionslehre 1", "Thermo- und Fluidodynamik" sowie "Maschinendynamik" und "Anlagentechnik" sind jeweils zwei lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen vorgesehen." (Akkreditierungsbericht, S. 56)

Die Hochschule hat mit Antragstellung eine Stellungnahme eingereicht. Zusammen mit der Stellungnahme hat die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch vorgelegt. Das Modul Konstruktionslehre 1 schließt nach der Änderung mit einer modulbezogenen Prüfungsleistung ab. Die Module "Thermo- und Fluidodynamik" und "Maschinendynamik" sowie das von "Anlagentechnik" in "Anlagen- und Kraftwerkstechnik" umbenannte Modul enthalten weiterhin zwei Prüfungsleistungen. In ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule darauf, dass es sich bei den betreffenden Modulen um Module aus dem Studiengang Maschinenbau und Design handele und sich dieser Studiengang derzeit ebenfalls in der Reakkreditierung befinde und vor einer Änderung der Prüfungsleistungen die Entscheidung in diesem Verfahren abgewartet werden solle. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Prüfungsbelastung in dem Parallelverfahren (Antragsnummer 10020844) von dem in dem Verfahren tätigen Gutachtergremium als angemessen und didaktisch sinnvoll begründet bewertet wurde.

Der Akkreditierungsrat weist zudem darauf hin, dass gelegentliche Abweichungen vom Grundsatz "Eine Prüfung pro Modul" möglich sind, wenn sichergestellt ist, dass hieraus keine Überlastung der Studierenden folgt und die Abweichung fachlich und didaktisch begründet werden kann. Bei der Beurteilung der Belastung der Studierenden darf aber nicht nur das einzelne Modul in den Blick genommen werden, sondern muss das Konzept des gesamten Studiengangs berücksichtigt werden. Daher kann derselbe Sachverhalt auf Modulebene in unterschiedlichen Studiengängen auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und ist daher für jeden Studiengang individuell zu prüfen und zu bewerten.

Im Akkreditierungsbericht heißt es zum Kriterium Studierbarkeit:

"Die Gutachter*innen stellen anerkennend fest, dass die Hochschule im Vorfeld des Begutachtungsverfahrens zahlreiche Maßnahmen ergriffen hat, um die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge zu verbessern. Hierzu haben die Studiengangsverantwortlichen auch die Ergebnisse der Befragungen zur Qualitätssicherung in überzeugender Weise genutzt. Insbesondere

wurden die Studienpläne bzw. die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen flexibler gestaltet sowie Anzahl und Dichte der Prüfungsereignisse in allen Bachelorstudiengängen deutlich verringert. Teilprüfungen kommen nur noch in einigen wenigen Ausnahmefällen vor und sind didaktisch allgemein sinnvoll gestaltet. Die Hochschule sollte dennoch prüfen, ob eine weitere Reduktion der Prüfungsanzahl möglich wäre. Idealerweise sollte durchgängig und ohne Ausnahme nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen sein." (Akkreditierungsbericht, S. 58)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Modul "Thermo- und Fluidodynamik" ein Pflichtmodul des zweiten Semesters im Umfang von 7 ECTS-Leistungspunkten ist. Im zweiten Semester sind von den Studierenden vier weitere Module zu belegen, die mit jeweils einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, so dass von den Studierenden insgesamt sechs Prüfungen zu absolvieren sind. Die Module "Maschinendynamik" und "Anlagen- und Kraftwerktechnik" sind Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 5 ECTS-Leistungspunkten, die im fünften Semester gewählt werden können. Im fünften Semester sind insgesamt fünf Module zu belegen, so dass in dem Fall, dass beide genannten Module gewählt würden, von den Studierenden bis zu sieben Prüfungen zu absolvieren wären.

Sechs Prüfungen stellen den rechnerischen Regelfall (30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester, 5 ECTS pro Modul) dar, sieben Prüfungen entsprechend eine Überschreitung des Regelfalls. Da diese im Bereich der Wahlpflichtmodule auftritt und von den Studierenden durch entsprechende Wahl der Module vermieden werden kann und das Gutachtergremium festgestellt hat, dass die Teilprüfungen didaktisch allgemein sinnvoll gestaltet hat, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Ausnahme vom Grundsatz "eine Prüfung pro Modul" gerechtfertigt werden kann und bezüglich des unter § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO geregelten Kriteriums kein auflagenrelevanter Mangel besteht.

III. Hinweis

Der Akkreditierungsrat bittet darum, im Zuge der Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk auf die Studienabbruchquoten und Studienzeiterverlängerungen zu legen und zu evaluieren, ob das Prüfungssystem und insbesondere die Anzahl der Modulprüfungen in Bezug auf das Kriterium Studienerfolg angemessen sind.

